Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, den 23.09.2009 **Nr. 07/ 2009**

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung an der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung am 25.05.2009 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover beschlossen und am 02.06.2009 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck der Masterprüfung; Studienziele
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
§ 5 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau
§ 6 Studienumfang
§ 7 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen
§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9 Prüfungsausschuss
§ 10 Prüfende und Beisitzende
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 13 Bildung der Abschlussnote
§ 14 Modulprüfungen und Vorleistungen
§ 15 Anmeldung zu Modulprüfungen
§ 16 Ankündigung und Ergebnisse von Modulprüfungen
§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Schutzbestimmungen
§ 20 Prüfungsprotokoll
§ 21 Masterarbeit
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Widerspruchsverfahren
§ 24 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Musikforschung und Musikvermittlung an der Hochschule für Musik und Theater Hannover sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

§ 2 Zweck der Masterprüfung; Studienziele

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden vertiefte Kenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Masterfaches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und befähigt sind, musikforschende und musikvermittelnde Berufe in vielfältigen Berufsfeldern und in leitenden Positionen auszuüben.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Zugangsvoraussetzungen sind ein fachlich einschlägiger grundständiger Studienabschluss sowie eine besondere Eignung gemäß § 18 Absatz 7 NHG. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung regelt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad *Master of Arts (M.A.)* verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen, die dazugehörigen Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das Thema der Masterarbeit,
- die Gesamtnote.

Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium gliedert sich in Module. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Vorleistungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Mit dem Bestehen der Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen der Studienziele des Moduls nach.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus sechs benoteten und drei unbenoteten Modulprüfungen an der Hochschule für Musik und Theater Hannover sowie aus den Prüfungen derjenigen Module zusammen, die im Rahmen des Ortswechsels an eine Partnerinstitution im Umfang von 18 Leistungspunkten studiert werden. Folgende Module sind zu belegen:

Modulgruppe Schwerpunktfach	
Modul 1: Schwerpunktfach I	(benotet)
Modul 2: Schwerpunktfach II	(benotet)
Modul 3: Schwerpunktfach III	(unbenotet)
Modul 4: Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich	(benotet)
Modul 5: Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen	(unbenotet)
Modul 6: Projektarbeit I	(benotet)
Modul 7: Masterarbeit	(benotet)
Modulgruppe Fach- oder Disziplinwechsel	
Modul 8: Ergänzungsfach	(benotet)
Modul 9: Projektarbeit II	(unbenotet)
Modulgruppe Ortswechsel	
Module an einer Partnerinstitution	(benotet/unbenotet)

Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 6 Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

§ 7 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) Im Studiengang Musikforschung und Musikvermittlung werden Lehrangebote aus allen drei Teilgebieten der Musikwissenschaft sowie der Musikpädagogik gemacht. Die Angebotsvielfalt erweitert sich durch Kooperationen mit der Universität Göttingen und der Leibniz Universität Hannover. Studierende haben aufgrund der dadurch möglichen Fächer-Kombinationen vielfältige Möglichkeiten zur eigenen Profilbildung.

Der Studiengang Musikforschung und Musikvermittlung besteht aus drei Modulgruppen, die von den Studierenden belegt werden müssen:

a) Modulgruppe Schwerpunktfach: Hier stehen die Fächer Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie und Musikpädagogik zur Auswahl. Die Studierenden müssen sich bei der Bewerbung für eines dieser möglichen vier Fächer entscheiden. Ein Wechsel des Schwerpunktfachs während des Studiums ist nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss den schriftlichen Antrag auf Wechsel des Schwerpunktfachs nach Absprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern genehmigen. Die Modulgruppe umfasst 84 Leistungspunkte.

b) Modulgruppe Fach- oder Disziplinwechsel: Diese Modulgruppe dient der systematischen Erweiterung des Schwerpunktfachs durch die Belegung benachbarter Fächer oder Disziplinen, d.h. es muss für diese Modulgruppe ein anderes Fach gewählt werden als für die Modulgruppe Schwerpunktfach. Es stehen die Fächer Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie und Musikpädagogik zur Auswahl; darüber hinaus stehen die Fächer Musik und Gender oder Kommunikationspraxis zur Verfügung. Studieninteressenten müssen sich bei der Bewerbung für eines der möglichen sechs Fächer entscheiden. Ein Fachwechsel innerhalb dieser Modulgruppe während des Studiums ist nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss den schriftlichen Antrag auf Wechsel des Schwerpunktfachs nach Absprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern genehmigen. Die Modulgruppe muss an der Hochschule für Musik und Theater Hannover belegt werden und umfasst 18 Leistungspunkte.

c) Modulgruppe Ortswechsel: Hier steht den Studierenden das gesamte Fächerspektrum des Masterbereichs der Partnerinstitutionen nach den dort gültigen Regeln offen. Die Modulgruppe umfasst 18 Leistungspunkte und dient der wissenschaftlichen Erweiterung durch einen Wechsel in die Wissenschaftskultur einer anderen Institution. Daher dürfen keine musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Studienfächer belegt werden.

(2) Lehrveranstaltungsformen sind im Wesentlichen Seminare, Vorlesungen und Projektarbeit. Weitere Informationen zu Studienaufbau und Studieninhalten sind dem Studienplan und den Modulbeschreibungen zu entnehmen (Anlagen 1 und 2).

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder in anderen Studiengängen der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind mit Blick auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Musikforschung und Musikvermittlung zuständig. Seine Mitglieder sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Mitgliedergruppen bestimmt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrenden, eines der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfenden und Beisitzenden,
- benennt die Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. –gutachter sowie die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden gegeben ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) In der Regel ist die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei mit einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer, mindestens aber in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Wird eine Prüfung benotet, so bestellt der Prüfungsausschuss bei schriftlichen Prüfungen zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie oder er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer Prüfperson beurteilt wurde.

(3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Einer Prüfung beisitzen darf nur, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens *ausreichend* bewertet sind. Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das Studium abgeschlossen.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet. Bei einer Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden gilt die Prüfung als bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Prüfenden entsprechend bewertet wird.

(2) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt
von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
von 1,6 bis 2,5 = gut
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei mehreren Prüfenden einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

§ 13 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Modulprüfungen gemäß § 5. Dabei werden die einzelnen Noten entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit werden doppelt gezählt. Die Anzahl der benoteten Modulprüfungen in der Modulgruppe Ortswechsel richtet sich nach den jeweiligen fachspezifischen Bedingungen der Partnerinstitution.

§ 14 Modulprüfungen und Vorleistungen

(1) Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. Vorleistungen sind zu erbringende Studienleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihren Teilprüfungen sind.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(3) Prüfungsleistungen sind insbesondere:

Hausarbeiten im Umfang von ca. 20-25 Seiten (ohne Literaturangaben und Anhänge): Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung.

Klausuren (ca. 60 Minuten Dauer): In einer Klausur sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können.

Mündliche Prüfungen von ca. 20 Minuten Dauer.

Präsentationen: Eine Präsentation umfasst die mündliche Aufbereitung eines Themas. Dabei können verschiedene Medien zum Einsatz kommen.

Dokumentationen: Eine Dokumentation soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(4) Als Prüfungsvorleistungen gelten die Lektüre (auch englischsprachiger) wissenschaftlicher Literatur, das Hören musikalischen Repertoires sowie insbesondere:

Regelmäßige Teilnahme: Sie erfordert, dass die Studierenden mindestens zu 80 Prozent des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen anwesend sind.

Referate: Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen, wird die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben.

(6) Näheres zu Prüfungen und Vorleistungen ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen (Anlage 2).

§ 15 Anmeldung zu Modulprüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Der Anmeldezeitraum für das laufende Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für das laufende Sommersemester der 15. bis 30. April. Teilnahmevoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 16 Ankündigung und Ergebnisse von Modulprüfungen

(1) Form, Umfang und Termine der Modulprüfungen, die zu erbringenden Vorleistungen sowie die dazugehörigen Lehrveranstaltungen werden auf Grundlage der Modulbeschreibungen jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Schriftliche Arbeiten müssen spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht und in der Regel innerhalb von vier Wochen korrigiert und bewertet werden.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss gestatten, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der (Wiederholungs)Prüfung vorgelegen hat. Die außergewöhnliche Beeinträchtigung ist unverzüglich geltend zu machen.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Modulprüfung nicht, so hat sie oder er Gelegenheit, diese in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der Kandidatin oder des Kandidaten zu überprüfen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelor-/Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der oder die Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Schutzbestimmungen

(1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 20 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von der einzelnen Prüfperson oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüfperson oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der oder dem Protokollführenden unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigefügt wird. Es muss außer dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Anmeldung Masterarbeit erfolgt spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Prüfungsamt. Die Kandidatin oder der Kandidat reicht einen Themenvorschlag für die Abschlussarbeit ein und kann einen Vorschlag unterbreiten, von wem die Abschlussarbeit betreut werden soll. Die Masterarbeit muss aus dem Bereich des gewählten Schwerpunktfachs stammen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt das Thema der Masterarbeit fest, bestellt die zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und benennt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder der gleichzeitig die Masterarbeit betreut. Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen und erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit.

(3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt ca. 184.000 Zeichen (ohne Leerzeichen; Anlagen nicht eingerechnet). Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Zwischen Abgabetermin der Masterarbeit und ihrer Verteidigung sollen in der Regel vier Wochen liegen. Die Modulnote setzt sich zu 80 Prozent aus der Bewertung der Abschlussarbeit und zu 20 Prozent aus der Bewertung der mündlichen Verteidigung zusammen.

(4) Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und eine Stellungnahme der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters enthalten.

(5) Die Abschlussarbeit sollte den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.

Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:
- die Aufschrift "Hochschule für Musik und Theater Hannover";
- die Aufschrift "Masterarbeit im Rahmen des Schwerpunktfachs <Name des Schwerpunktfachs> im Studiengang Musikforschung und Musikvermittlung";
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters sowie der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters;
- die Gesamtzahl der Zeichen;
- die Aufschrift "vorgelegt von";
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer der Kandidatin bzw. des Kandidaten;
- die Aufschrift "Hannover, den <Datum der Abgabe>".

Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung "Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat."

(6) Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben. Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach der Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover in Kraft.

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 1: Studienplan – Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung

Nr.		Modul Teilmodul	LV	SWS	Leistungspunkte pro Sem. 1.	2.	3.	4.	Σ	Prüfung**
Modulgruppe Schwerpunktfach										
alternativ		*Schwerpunktfach Historische Musikwissenschaft*							30	Modul 1 benotet: Ha, Kl oder mP Modul 2 benotet: Ha, Kl oder mP Modul 3 unbenotet: mP
	1	**Kernbereiche musikhistorischer Forschung**	S	2	6	6				
	2	**Methoden der Musikgeschichtsschreibung**	S	2			6			
	3	**Erweiterung v. Wissensbeständen u. Methoden musikhist. Forschung**	S	2	6*	6*				
		Schwerpunktfach Systematische Musikwissenschaft								
	1	**Kernbereiche empirischer Forschung**	S	2	6	6				
	2	**Neurowiss. Grundlagen der Musikwahrnehmung und -verarbeitung**	S	2			6			
	3	**Musikrezeption**	S	2	6*	6*				
		Schwerpunktfach Musikethnologie								
	1	**Kernbereiche musikethnologischer Forschung**	S	2	6	6				
	2	**Erweiterung der Methoden musikethnologischer Forschung**	S	2			6			
	3	**Vertiefung und Anwendung musikethnologischer Forschung**	S	2	6*	6*				
		Schwerpunktfach Musikpädagogik								
	1	**Musikpädagogik in Theorie und Praxis**	S	2	6	6				
	2	**Musikpädagogische Vernetzungen**	S	2			6			
	3	**Strukturen der Musikvermittlung**	S	2	6*	6*				
4		**Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich** *(je nach Schwerpunktfach)*	var.	2	3	3	6		12	benotet: Ha, Kl oder mP
5		**Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen**								
5.1		Methoden	V	2	3				6	unbenotet: Präs
5.2		Wissenschaftliche Präsentationstechniken	S/W	2		3				
6		**Projektarbeit I** *(je nach Schwerpunktfach)*	P	4			6		6	benotet: Dok
7		**Masterarbeit** *(je nach Schwerpunktfach)*								
7.1		Masterarbeit	Selbst-studium					26	30	benotet: Masterarbeit zählt 80%, Verteidigung 20%
7.2		Mündliche Verteidigung						2		
7.3		Kolloquium	K	2				2		
Modulgruppe Fach- oder Disziplinwechsel (Das Schwerpunktfach darf nicht nochmals gewählt werden.)										
alternativ		*Historische Musikwissenschaft*							18	Modul 8 benotet: Ha oder mP Modul 9 unbenotet: Dok
	8	**Ergänzungsfach**	S	2	6*	6*				
	9	**Projektarbeit II**	P	4			6			
		Systematische Musikwissenschaft								
	8	**Ergänzungsfach**	S	2	6*	6*				
	9	**Projektarbeit II**	P	4			6			
		Musikethnologie								
	8	**Ergänzungsfach**	S	2	6*	6*				
	9	**Projektarbeit II**	P	4			6			
		Musik und Gender								
	8	**Ergänzungsfach**	S	2	6*	6*				
	9	**Projektarbeit II**	P	4			6			
		Kommunikationspraxis								
	8	**Journalistik/Öffentlichkeitsarbeit und Medienmanagement**								
	8.1	Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit	V	2	3					benotet: Kl
	8.2	Grundlagen des Medienmanagements	V	2	3					benotet: Kl
	9	**Wahlbereich**	S	2		4	4			benotet: Prüfung je nach LV-Form
				2		4				
Modulgruppe Ortswechsel (Universität Göttingen oder Universität Hannover)										
		Module an der Partnerinstitution	Partner-institution		6	6	6		18	nach den Bedingungen der Partnerinstitution
		Σ LP			**30**	**30**	**30**	**30**	**120**	

Abkürzungen: Dok (schriftliche Dokumentation), Ha (Hausarbeit), K (Kolloquium), Kl (Klausur), LV (Lehrveranstaltungsform), mP (mündliche Prüfung), P (Projekt), Präs (Präsentation), S (Seminar), SWS (Semesterwochenstunden); V (Vorlesung), var. (variierend), W (Workshop)

* Je *ein* 6-LP-Seminar in den Modulen 3 und 8 kann durch zwei 3-LP-Seminare ersetzt werden.
** Näheres zu Prüfungen und Vorleistungen ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Zu beachten sind weiterhin insbesondere die §§ 14ff. sowie § 21 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO).

Anlage 2: Modulbeschreibungen – Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung

A. Modulgruppe Schwerpunktfach

Hier stehen die Fächer Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie und Musikpädagogik zur Auswahl. Die Studierenden müssen sich bei der Bewerbung für eines dieser möglichen vier Fächer entscheiden. Ein Wechsel des Schwerpunktfachs während des Studiums ist nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss den schriftlichen Antrag auf Wechsel des Schwerpunktfachs nach Absprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern genehmigen.

1. Schwerpunktfach *Historische Musikwissenschaft*

Nr. 1	**Modul**	**Schwerpunktfach I: Kernbereiche musikhistorischer Forschung**
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse über musikhistorische Kernbereiche. Fähigkeit zur Systematisierung fachspezifischer Wissensbestände. Kompetenz zur Entwicklung eigener Fragestellungen auf der Grundlage einer Auseinandersetzung mit dem internationalen Forschungsstand der Disziplin. Kompetenz zur selbständigen Entwicklung von Forschungsfragen und Lösungsansätzen anhand einer begründeten Auswahl methodischer Zugänge. Fähigkeit zur Darstellung auch komplexer musikhistorischer und kultureller Zusammenhänge sowie zur exemplarischen Vertiefung anhand einer begründeten Auswahl von Beispielen.
Lehrinhalte		Analyse und Interpretation von Kompositionen, musikalischen Stilen und Genres aus verschiedenen Jahrhunderten bis zur Gegenwart. Auseinandersetzung mit und Erschließung von Biographien von Komponistinnen bzw. Komponisten und musikbezogen Handelnden. Reflexion und Darstellung der Geschichte und des Zusammenspiels von musikalischen Gattungen, Orten und Institutionen.
Lehrformen		4 SWS Seminar
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Repertoirehören, Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 2	**Modul**	**Schwerpunktfach II: Methoden der Musikgeschichtsschreibung**
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse historiographischer Grundprinzipien (wie Rekonstruktion chronologischer Ereignisfolgen, Musikgeschichte als Summe von „Meisterwerken“, Musikgeschichte als Gattungsgeschichte) sowie Rekonstruktion von Musikgeschichte unter methodologisch geschärftem Blickwinkel und unter Orientierung auf wechselnde kulturhistorische Konstellationen. Reflexion und Analyse von Prozessen der Musikgeschichtsschreibung. Positionierung im internationalen Diskurs der Disziplin mit eigenständigen und innovativen Forschungsansätzen.

Fortsetzung Modul 2 (Schwerpunktfach Historische Musikwissenschaft)

Lehrinhalte	Musikgeschichtsschreibung, Geschichte der Disziplin, aktuelle musik- und kulturwissenschaftliche Methoden-Diskussionen. Diese Inhalte können sowohl in Form von Seminaren zur Historiographie (z.B. Biographik) angeboten als auch anhand thematisch perspektivierter Gegenstandsbereiche (z.B. Bach-Biographik) erarbeitet werden.
Lehrformen	2 SWS Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1
Verwendbarkeit	Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen: Lektüre (auch englischsprachig), Repertoirehören, Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand	6 LP
Dauer	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Nr. 3	**Modul**	**Schwerpunktfach III: Erweiterung von Wissensbeständen und Methoden musikhistorischer Forschung**
Qualifikationsziele		Selbständige und wissenschaftlich reflektierende Bearbeitung und Einordnung von musikalisch-kulturellen Phänomenen unter ästhetischen, soziologischen, kultur- und ideengeschichtlichen Fragestellungen. Für Studierende aus nicht-musiknahen Bachelorstudiengängen: Erwerb von musikhistorischem Orientierungswissen und musikhistorischen Grundeinsichten, Kompetenz zur selbständigen Erweiterung von Wissensbeständen und Methodenkenntnissen im Umfang von 6 LP in fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen des Bachelorbereichs.
Lehrinhalte		Reflexion und Analyse, Interpretation und Darstellung von Epochen, Stilen, Gattungen, Genres, Kulturen, Mentalitäten, Orten und Institutionen.
Lehrformen		Mind. 4 SWS Seminar (6-LP-Seminare können durch zwei 3-LP-Seminare ersetzt werden)
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (unbenotet): Mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Repertoirehören, Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 4	Modul	Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich
Qualifikationsziele		Auseinandersetzung mit Forschungen interdisziplinären Zuschnitts und Erweiterung der Kenntnisse über die disziplinären Wissensbestände hinaus. Kompetenz zur Entwicklung transdisziplinären Wissens an Schnittstellen zwischen eigener Disziplin und fremden Disziplinen unter besonderer Berücksichtigung von Methodendiskursen anderer Disziplinen. Kompetenz zur Entwicklung fachübergreifender Fragestellungen und zur exemplarischen Vertiefung des interdisziplinären Arbeitens.
Lehrinhalte		Wechselnde Themen zu Musik und anderen Künsten (Theater, Tanz, Literatur, Malerei, Architektur, Film, Video etc.), Themen an der Schnittstelle zwischen historischer Musikwissenschaft und anderen Wissenschaften (vor allem Geschichte und Sozialgeschichte) sowie Themen an der Schnittstelle zwischen historischer Musikwissenschaft, künstlerischer Praxis (insbesondere Interpretationsforschung und Aufführungspraxis wie auch „Dialoge zwischen Kunst und Wissenschaft“) und Musiktheorie.
Lehrformen		6 SWS Seminar/Projekt/Workshop/Vorlesung/Kolloquium
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Repertoirehören, Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		3 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 6	Modul	Projektarbeit I: Historische Musikwissenschaft
Qualifikationsziele		Kompetenzen auf mindestens einem der folgenden Gebiete: Konzeption, Organisation, Durchführung und Vermittlung künstlerisch-wissenschaftlicher Projekte (Workshops, Konzerte, Veranstaltungsreihen). Fähigkeit eigenständiger Archivarbeit, Kompetenzen in der Erschliessung von Quellen (Transkription, Edition, Publikation). Erfahrung in der Mitwirkung an musikhistorischen Forschungsprojekten und Kongressen sowie Fertigkeiten in der Redaktion wissenschaftlicher Publikationen.
Lehrinhalte		Wechselnde musikhistorische oder fächerübergreifende Themen, die mit künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten der HMTH oder mit Kooperationsprojekten mit Konzertveranstaltern und Museen verknüpft sind, oder eigenständige Quellen- bzw. Kulturerschließungsprojekte in Archiven und Bibliotheken inklusive Exkursionen (Erlernen des Umgangs mit Quellen vor Ort bzw. der Erschließung einer Kultur an einem Ort).
Lehrformen		4 SWS Projekt
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung

Fortsetzung Modul 6 (Historische Musikwissenschaft)

Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Schriftliche Dokumentation Vorleistungen je nach Projekt: Übernahme organisatorischer, editorischer, wissenschaftlicher (o.ä.) Teilaufgaben während des Projekts unter Einhaltung individuell im Zuge der Projektkonzeption abgesprochener Fristen
Arbeitsaufwand	6 LP
Dauer	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

2. Schwerpunktfach *Systematische Musikwissenschaft*

Nr. 1	**Modul**	**Schwerpunktfach I: Kernbereiche empirischer Forschung**
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse über Kernbereiche der empirischen Musikforschung und Fähigkeit zur Systematisierung fachspezifischer Wissensbestände. Kompetenz zur Entwicklung eigener Fragestellungen auf der Grundlage einer Auseinandersetzung mit dem internationalen Forschungsstand der Disziplin und zur selbständigen Entwicklung von Forschungsstrategien und Lösungsansätzen anhand einer begründeten Auswahl methodischer Zugänge. Fähigkeit zur Darstellung auch komplexer systematischer Zusammenhänge. Überblick über empirische Methoden der Musik- und Kommunikationswissenschaft am IJK der HMTH, um eigenständig adäquate Methoden für selbständig durchgeführte Forschungsprojekte entwickeln zu können. Kenntnis von Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Studien zur Musikforschung und Befähigung zur statistischen Datenanalyse (SPSS etc.).
Lehrinhalte		Aktuelle Forschung aus Musikpsychologie, Musiksoziologie und verwandten Gebieten. Verstehen von Phänomenen aus dem gesamten Bereich der Forschung zur Musikwahrnehmung, des Musizierens und des Musikerlebens. Eine Lehrveranstaltung muss die Methoden der empirischen musik- und kommunikationswissenschaftlichen Forschung, Versuchsplanung, -durchführung und –auswertung, Dateneingabe und Ergebnisvisualisierung beinhalten.
Lehrformen		4 SWS Seminar/Vorlesung
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Referat, regelmäßige Teilnahme, Nachweis von 4 Std. Teilnahme als Versuchsperson
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 2	Modul	Schwerpunktfach II: Neurowissenschaftliche Grundlagen der Musikwahrnehmung und –verarbeitung
Qualifikationsziele		Kenntnis der neurowissenschaftlichen Grundlage der Musikwahrnehmung und des Musizierens. Fähigkeit zur Erklärung physiologischer Prozesse beim Musikhören. Kenntnis der theoretischen Ansätze und Begrifflichkeiten.
Lehrinhalte		Diskurse über Methoden der neurowissenschaftlichen Musikforschung und ihre spezifischen Begrenzungen. Erarbeitung und Bewertung klassischer Studien. Geschichte der Disziplin, aktuelle internationale Entwicklungen.
Lehrformen		2 SWS Seminar
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen: Lektüre (auch englischsprachig), Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		1 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 3	Modul	Schwerpunktfach III: Musikrezeption
Qualifikationsziele		Selbständige und wissenschaftlich reflektierende Bearbeitung und Einordnung von musikalischen Wahrnehmungs- und Lernprozessen unter akustischen, ästhetischen, soziologischen und (rezeptions-)psychologischen Fragestellungen. Für Studierende aus nicht-musiknahen Bachelorstudiengängen: Erwerb von Orientierungswissen der systematischen Musikwissenschaft, Kompetenz zur selbständigen Erweiterung von Wissensbeständen und Methodenkenntnissen im Umfang von 6 LP in fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen des Bachelorbereichs.
Lehrinhalte		Reflektion von Prozessen der Wahrnehmung und Bewertung von Musik mit deutlichem wahrnehmungs- bzw. rezeptionspsychologisch/medienwissenschaftlichem Fokus.
Lehrformen		Mind. 4 SWS Seminar (6-LP-Seminare können durch zwei 3-LP-Seminare ersetzt werden)
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (unbenotet): Mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 4	Modul	Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich
Qualifikationsziele		Auseinandersetzung mit Forschungen interdisziplinären Zuschnitts und Erweiterung der Kenntnisse über die disziplinären Wissensbestände hinaus. Kompetenz zur Entwicklung transdisziplinären Wissens an Schnittstellen zwischen eigener Disziplin und fremden Disziplinen unter besonderer Berücksichtigung von Methodendiskursen anderer Disziplinen. Kompetenz zur Entwicklung von fachübergreifenden Fragestellungen und zur exemplarischen Vertiefung des interdisziplinären Arbeitens.
Lehrinhalte		Wechselnde Themen zu Musik und anderen Künsten (Theater, Tanz, Literatur, Malerei, Architektur, Film, Video etc.), Themen an der Schnittstelle zwischen systematischer Musikwissenschaft und anderen Wissenschaften (vor allem Medienwissenschaften, Musikpsychologie und Neurowissenschaften) sowie „Dialoge zwischen Kunst und Wissenschaft“ oder Musiktheorie.
Lehrformen		6 SWS Seminar/Projekt/Workshop/Vorlesung/Kolloquium
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		3 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 6	Modul	Projektarbeit I: Systematische Musikwissenschaft
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse bisheriger bzw. aktueller empirischer Musikforschung, Kompetenz zu selbständiger Bearbeitung musikpsychologischer Themenfelder. Überblick über die Methoden und Gegenstände der Musikpsychologie.
Lehrinhalte		Wechselnde Themen zur empirischen Musikforschung, auch in Bezug zu Kooperationsprojekten mit den Kommunikations- und Medienwissenschaften der HMTH sowie eigenständige Forschungsprojekte inklusive Exkursionen (Erschließung einer Forschungsfrage an einem Ort).
Lehrformen		4 SWS Projekt
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Schriftliche Dokumentation Vorleistungen je nach Projekt: Übernahme organisatorischer oder wissenschaftlicher Teilaufgaben während des Projekts unter Einhaltung individuell im Zuge der Projektkonzeption abgesprochener Fristen
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		1 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

3. Schwerpunktfach *Musikethnologie*

Nr. 1	**Modul**	**Schwerpunktfach I: Kernbereiche musikethnologischer Forschung**
Qualifikationsziele		Fähigkeit auf der Grundlage von umfassenden Kenntnissen der Theorie und Methodik des Faches musikethnographische Studien zu erarbeiten und kritisch zu diskutieren. Kompetenz bei der Entwicklung eigener Fragestellungen, aufbauend auf vertieften Kenntnissen der musikethnologischen Forschung und der Auseinandersetzung mit dem internationalen Forschungsstand der Disziplin. Selbständige Entwicklung von Forschungsstrategien und Lösungsansätzen anhand einer begründeten Auswahl methodischer Zugänge. Fähigkeit zur Darstellung musikethnologischer Zusammenhänge und die vertiefte Präzisierung von Themenbereichen anhand einer begründeten Auswahl von Beispielen.
Lehrinhalte		Auseinandersetzung mit der Fachgeschichte der Musikethnologie. Reflexion und Darstellung des Paradigmenwechsel von der Vergleichenden Musikwissenschaft zur Musikethnologie unter Einbezug des Postmodernediskurses. Erschließung der musikethnologischen Methoden in Bezug auf Transkription, Feldforschung, Interviewtechniken. Erweiterung der Kenntnisse lokaler und globaler Musikformen.
Lehrformen		4 SWS Seminar
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Repertoirehören, Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 2	**Modul**	**Schwerpunktfach II: Erweiterung der Methoden musikethnologischer Forschung**
Qualifikationsziele		Vertiefung und Erweiterung der Qualifikationsziele von Modul 1 insbesondere in folgenden Bereichen: Reflexion und Analyse zusätzlicher interdisziplinärer Perspektiven. Verstärkung der Vermittlungsfähigkeit von Musik als soziokulturelles Phänomen. Fähigkeit zur theoretischen Durchdringung musikalisch-kultureller Systeme, ihrer Vernetzungen und ihrer Repräsentationsformen im akademischen Diskurs. Positionierung eigener Fragestellungen im internationalen Diskurs der Disziplin mit eigenständigen und innovativen Forschungsansätzen.
Lehrinhalte		Vertiefung und Erweiterung der Lehrinhalte von Modul 1, insbesondere in folgenden Bereichen: Darstellung der Diskurse über Musik im kulturwissenschaftlichen Kontext, z. B. Musik und Identität, Migration, Politik, Macht, Gender, Klasse etc. Erschließung von musiktheoretischen und -konzeptuellen Analysen und Interpretation von Kompositionen, musikalischen Stilen, Genres. Erarbeitung von Schwerpunktbereichen wie Organologie, Musikarchäologie, Museumsarbeit. Aufarbeitung der aktuellen musikethologischen und kulturanthropologischen Methoden-Diskussionen.
Lehrformen		2 SWS Seminar

Fortsetzung Modul 2 (Schwerpunktfach Musikethnologie)

Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit	Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen: Lektüre (auch englischsprachig), Repertoirehören, Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand	6 LP
Dauer	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Nr. 3	**Modul**	**Schwerpunktfach III: Vertiefung und Anwendung musikethnologischer Forschung**
Qualifikationsziele		Selbständige und wissenschaftlich reflektierende Bearbeitung und Einordnung von musikalisch-kulturellen Phänomenen unter musikethnographischen, -ethnologischen und kulturanthropologischen Fragestellungen. Für Studierende aus nicht-musiknahen Bachelorstudiengängen: Erwerb von musikethnologischem Orientierungswissen und Grundeinsichten, Kompetenz zur selbständigen Erweiterung von Wissensbeständen und Methodenkenntnissen im Umfang von 6 LP in fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen des Bachelorbereichs.
Lehrinhalte		Reflexion und Analyse der Fachgeschichte. Darstellung der Theorie und Methodik der Disziplin. Auseinandersetzung mit lokalen und globalen Musikformen, Epochen, Stilen, Gattungen, Genres und Institutionen.
Lehrformen		Mind. 4 SWS Seminar (6-LP-Seminare können durch zwei 3-LP-Seminare ersetzt werden)
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (unbenotet): Mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Repertoirehören, Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 4	**Modul**	**Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich**
Qualifikationsziele		Auseinandersetzung mit Forschungen interdisziplinären Zuschnitts und Erweiterung der Kenntnisse über die disziplinären Wissensbestände hinaus. Kompetenz zur Entwicklung transdisziplinären Wissens an Schnittstellen zwischen eigener Disziplin und fremden Disziplinen unter besonderer Berücksichtigung von Methodendiskursen anderer Disziplinen. Kompetenz zur Entwicklung fachübergreifender Fragestellungen und zur exemplarischen Vertiefung des interdisziplinären Arbeitens.
Lehrinhalte		Wechselnde Themen zu Musik und anderen Künsten (Theater, Tanz, Literatur, Malerei, Architektur, Film, Video etc.), Themen an der Schnittstelle zwischen Musikethnologie und anderen Wissenschaften (vor allem Kulturanthropologie und Regionalwissenschaften) sowie Themen an der Schnittstelle zwischen Musikethnologie, künstlerischer Praxis und Musiktheorie.

Fortsetzung Modul 4 (Schwerpunktfach Musikethnologie)

Lehrformen	6 SWS Seminar/Projekt/Workshop/Vorlesung/Kolloquium
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit	Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Repertoirehören, Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand	12 LP
Dauer	3 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Nr. 6	**Modul**	**Projektarbeit I: Musikethnologie**
Qualifikationsziele		Kompetenzen auf mindestens einem der folgenden Gebiete: Konzeption, Organisation, Durchführung und Vermittlung künstlerisch-wissenschaftlicher Projekte (Workshops, Konzerte, Veranstaltungsreihen). Fähigkeit eigenständiger musikethnologischer Recherche und Archivarbeit und Kompetenzen in der Erschließen von ethnographischen Quellen (Feldforschung, Interview, Transkription, Publikation). Erfahrung in der Mitwirkung an wissenschaftlichen Forschungsprojekten und Kongressen sowie Fertigkeiten in der Redaktion wissenschaftlicher Publikationen.
Lehrinhalte		Wechselnde musikethnologische oder fächerübergreifende Themen, die mit künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten an der HMTH oder mit Kooperationspartnern wie Kulturinstitutionen, Konzertveranstaltern, Schulen und Museen etc. verknüpft sind, oder eigenständige musikethnologische Forschungsprojekte inklusive Exkursionen.
Lehrformen		4 SWS Projekt
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Schriftliche Dokumentation Vorleistungen je nach Projekt: Übernahme organisatorischer, editorischer, wissenschaftlicher (o.ä.) Teilaufgaben während des Projekts unter Einhaltung individuell im Zuge der Projektkonzeption abgesprochener Fristen
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		1 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

4. Schwerpunktfach *Musikpädagogik*

Nr. 1	**Modul**	**Schwerpunktfach I: Musikpädagogik in Theorie und Praxis**
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse in Theorie und Praxis über die zentralen musikpädagogischen bzw. musikvermittelnden Reflexionsfelder. Ausgeprägte Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen historische, systematische und komparative Musikpädagogik. Kenntnisse über die gesellschaftliche bzw. bildungspolitische Relevanz von Musik und Musikvermittlung. Beherrschung von Methoden einer interdisziplinär angelegten musikpädagogischen Forschung.
Lehrinhalte		Geschichte der Musikerziehung, Musikverstehen in unterschiedlichen Zeiten und gesellschaftlichen Systemen vor dem Hintergrund von Empirie und Hermeneutik, Musikdidaktische Konzeptionen und Vermittlungsstrategien einschließlich popularmusikdidaktischer Konzepte. Altersspezifische Lern- und Lebensproblematik von Kindern und Jugendlichen bzgl. musikbezogenen Verhaltens. Analyse, Interpretation, Bewertung und Vergleich musikpädagogischer Konzeptionen.
Lehrformen		4 SWS Seminar
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Regelmäßige Teilnahme, Lektüre, Referat
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 2	**Modul**	**Schwerpunktfach II: Musikpädagogische Vernetzungen**
Qualifikationsziele		Ausgeprägte Kenntnisse über musikpädagogische Theoriebildungen sowie deren kritische Reflexion. Erhöhte Kompetenz in der selbständigen Verknüpfung von musikpädagogischen Bezugsdisziplinen wie Erziehungswissenschaft, Musikpsychologie, Musiksoziologie, Musikästhetik, Musiktheorie, Musik-/Kulturpolitik, Philosophie und Musikwissenschaft. Vertiefte Kenntnisse und Reflexionen im Hinblick auf den Bereich der Unterrichtsforschung.
Lehrinhalte		Musikhören, Musikverstehen, Musiklernen im Fadenkreuz wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen, Positionen der musikpädagogischen Theoriebildung und ihre kritische Reflexion. Diskurse über nationale und internationale Entwicklungen der musikalischen Bildung. Theorie und Praxis des Musikunterrichts.
Lehrformen		2 SWS Seminar
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen: Regelmäßige Teilnahme, Lektüre, Referat
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		1 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 3	Modul	Schwerpunktfach III: Strukturen der Musikvermittlung
Qualifikationsziele		Ausgeprägte Fähigkeiten und Fertigkeiten im theoretischen und praktischen Umgang mit didaktisch-methodischen Fragestellungen der Musikvermittlung einschließlich angrenzender Wissenschaftsdisziplinen. Für Studierende aus nicht-musiknahen Bachelorstudiengängen: Erwerb von musikpädagogischen Strukturen und Phänomenen in Theorie und Praxis, Kompetenz zur selbständigen Erweiterung von musikpädagogischen Wissensbeständen im Umfang von 6 LP in fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen des Bachelorbereichs.
Lehrinhalte		Musikvermittlung in Theorie und Praxis unter Berücksichtigung von Anthropologie, Ziel, Inhalt, Methode, Legitimation, Zeit, Ort und Medien. Das Unterrichtsfach *Musik* im Wandel der Institution *Schule*.
Lehrformen		Mind. 4 SWS Seminar (6-LP-Seminare können durch zwei 3-LP-Seminare ersetzt werden)
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (unbenotet): Mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Regelmäßige Teilnahme, Lektüre, Referat
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 4	Modul	Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse über die Vernetzung bzw. Vernetzungsmöglichkeiten von Musikpädagogik mit anderen Disziplinen. Entwicklung von Kompetenz in der reflektierten Zusammenführung des eigenen Faches mit angrenzenden bzw. fremden Fächern. Fähigkeiten und Fertigkeiten in Theorie und Praxis zur Initiierung, Durchführung und Auswertung von interdisziplinären Vermittlungsprozessen mit unterschiedlichen Lerngruppen.
Lehrinhalte		Themen zur Interdisziplinarität von Musikvermittlung auf der Basis von musikdidaktischen, soziokulturellen, kulturgeschichtlichen, kulturpolitischen, kunstästhetischen Bedingungen und Gegebenheiten: z.B. Jugendkulturen und Musik, Musik und Medien, Didaktik der Filmmusik, Musik und/als Sprache, Musik und Bildende Kunst, Visualisierung von Musik, Aspekte der Polyästhetik, Kulturarbeit in der freien Szene.
Lehrformen		6 SWS Seminar/Projekt/Workshop/Vorlesung/Kolloquium
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Regelmäßige Teilnahme, Lektüre, Referat
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		3 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 6	Modul	Projektarbeit I: Musikpädagogik
Qualifikationsziele		Kompetenzen in einem der folgenden Bereiche: Ausgewiesene Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Entwicklung, Organisation, Durchführung und wissenschaftlichen Auswertung von musikpädagogischen Projektvorhaben, z.B. in Kinder- und (freien) Jugendeinrichtungen, in der Schule, Musikschule, in Musikinstitutionen, in Archiven. Kompetenz in der Planung, Begleitung, Durchführung und Auswertung von Projekten im Hinblick auf Kinder- oder Jugendkonzerten bzw. Aufführungen.
Lehrinhalte		Projektthemen der Musikpädagogik mit variierenden Theorie- und Praxisanteilen, die innerhalb der HMTH oder in Kooperation mit verschiedensten Kultur- und Bildungsträgern Gestalt gewinnen.
Lehrformen		4 SWS Projekt
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Schriftliche Dokumentation Vorleistungen: abhängig vom Projekt, selbständige Übernahme von Teilaufgaben des Projekts unter Einhaltung festgelegter Fristen.
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		1 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

5. Fachübergreifende Module für alle vier möglichen Schwerpunktfächer

Nr. 5	**Modul**	**Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen**
Qualifikationsziele		Auseinandersetzung mit Problemstellungen aller Schwerpunktfächer. Orientierung innerhalb der Vielfalt musikforschender und musikvermittelnder Fragestellungen, die redend und schreibend begründet und vertreten werden können. Interdisziplinäre Diskursfähigkeiten auf dem Anspruchsniveau des Masterstudiengangs.
Teilmodule		Methoden; Wissenschaftliche Präsentation
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Modulprüfung		Eine unbenotete Prüfung in 5.2
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 5.1	**Teilmodul**	**Methoden**
Qualifikationsziele		Umfassender Einblick in die interdisziplinäre Vielfalt der Wissenschaften an der HMTH und Kennenlernen von Problemstellungen und Methoden aller Schwerpunktfächer (u.a. Erwerb grundlegender empirischer Methodenkompetenz), um eigenständige Schwerpunktsetzungen im Kontext interdisziplinärer Herausforderungen entwickeln und begründen zu können.
Lehrinhalte		Aktuelle Fragestellungen und Methoden aller Schwerpunktfächer
Lehrformen		2 SWS Vorlesung
Prüfungen und Vorleistungen		Vorleistungen: Lektüre, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		3 LP
Dauer		1 Semester

Nr. 5.2	**Modulelement**	**Wissenschaftliche Präsentationstechniken**
Qualifikationsziele		Reflexion der aus dem Bachelorstudium mitgebrachten schriftlichen und mündlichen Vermittlungsfähigkeiten sowie deren spezifischer Ausbau und Vertiefung unter Bezug auf mögliche wissenschaftsbasierte Beschäftigungsfelder. Kompetenzen in grundlegenden wissenschaftlichen Rede- und Schreibtechniken sowie Präsentationsverfahren.
Lehrinhalte		Freies Sprechen, wissenschaftliche Vortragstechniken, mediale Vermittlungsformen (von Powerpoint zur Posterpräsentation), Schreibtechniken, Diskussionsleitung.
Lehrformen		2 SWS Seminar/Workshop
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (unbenotet): Präsentation Vorleistungen: Arbeitsproben zu den verschiedenen schriftlichen und mündlichen Vermittlungsformen
Arbeitsaufwand		3 LP
Dauer		1 Semester

Nr. 7	Modul	Masterarbeit
Qualifikationsziele		Nachweis der Befähigung zur selbständigen, umfassenden und vertieften Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Problems innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Standards. Vermittlung und kritische Bewertung eigener Ergebnisse innerhalb des fachwissenschaftlichen Diskurses.
Teilmodule		Wissenschaftliche Hausarbeit; Mündliche Verteidigung; Kolloquium
Teilnahmevoraussetzungen		Ordnungsgemäßes Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Zwei benotete Teilprüfungen in 7.1 und 7.2
Arbeitsaufwand		30 LP
Dauer		1 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 7.1	Teilmodul	Masterarbeit
Qualifikationsziele		Kompetenz, selbständig Forschungsfragen aufzuwerfen und in den Kontext des Forschungsstandes einzuordnen, Kompetenz, die erkenntnisleitende Fragestellung mit angemessenen und reflektierten Methoden zu bearbeiten, schlüssig zu argumentieren, zu gliedern und sprachlich darzustellen.
Lehrinhalte		
Lehrformen		Selbststudium
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Wissenschaftliche Abschlussarbeit/ Masterarbeit gemäß § 21 Studien- und Prüfungsordnung
Arbeitsaufwand		26 LP
Dauer		1 Semester

Nr. 7.2	Modulelement	Mündliche Verteidigung
Qualifikationsziele		Befähigung, eigene Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs zu vermitteln und zu reflektieren.
Lehrinhalte		
Lehrformen		Selbststudium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Mündliche Verteidigung gemäß § 21 Studien- und Prüfungsordnung
Arbeitsaufwand		2 LP
Dauer		1 Semester

Nr. 7.3	Modulelement	Kolloquium
Qualifikationsziele		Überblick über aktuelle Forschungsfragen sowie deren Diskussion und Vertiefung. Kompetenzen in der Präsentation und Problematisierung eigener Forschungsansätze. Begründungen eigener Positionen unter Fachkolleginnen/Fachkollegen im wissenschaftlichen Austausch.
Lehrinhalte		Aktuelle Forschungsthemen
Lehrformen		2 SWS Kolloquium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Vorleistungen: Präsentation des Masterarbeitsprojektes, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		2 LP
Dauer		1 Semester

B. Modulgruppe Fach- oder Disziplinwechsel

Diese Modulgruppe dient der systematischen Erweiterung des Schwerpunktfachs durch die Belegung benachbarter Fächer oder Disziplinen, d.h. es muss für diese Modulgruppe ein anderes Fach gewählt werden als für die Modulgruppe Schwerpunktfach. Es stehen die Fächer Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie und Musikpädagogik zur Auswahl; darüber hinaus stehen die Fächer Musik und Gender oder Kommunikationspraxis zur Verfügung. Studieninteressenten müssen sich bei der Bewerbung für eines der möglichen sechs Fächer entscheiden. Ein Fachwechsel innerhalb dieser Modulgruppe während des Studiums ist nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss den schriftlichen Antrag auf Wechsel des Schwerpunktfachs nach Absprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern genehmigen.

1. Fach- oder Disziplinwechsel *Historische Musikwissenschaft*

Nr. 8	**Modul**	**Ergänzungsfach: Historische Musikwissenschaft**
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse über musikhistorische Kernbereiche und Fähigkeit zur Systematisierung fachspezifischer Wissensbestände. Kompetenz zur Entwicklung eigener Fragestellungen auf der Grundlage einer Auseinandersetzung mit dem internationalen Forschungsstand der Disziplin und zur begründeten Auswahl methodischer Zugänge. Fähigkeit zur Darstellung musikhistorischer und kultureller Zusammenhänge sowie zur exemplarischen Vertiefung anhand einer begründeten Auswahl von Beispielen. Für Studierende aus nicht-musiknahen Bachelorstudiengängen: Erwerb von musikhistorischem Orientierungswissen und musikhistorischen Grundeinsichten, Kompetenz zur selbständigen Erweiterung von Wissensbeständen und Methodenkenntnissen im Umfang von 6 LP in fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen des Bachelorbereichs.
Lehrinhalte		Analyse und Interpretation von Kompositionen, musikalischen Stilen und Genres aus verschiedenen Jahrhunderten bis zur Gegenwart, Auseinandersetzung mit und Erschließung von Biograpien von Komponistinnen bzw. Komponisten und musikbezogen Handelnden, Reflexion und Darstellung der Geschichte und des Zusammenspiels von musikalischen Gattungen, Orten und Institutionen.
Lehrformen		Mind. 4 SWS Seminar (ein 6-LP-Seminar kann durch zwei 3-LP-Seminare ersetzt werden)
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Repertoirehören, Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 9	Modul	Projektarbeit II: Historische Musikwissenschaft
Qualifikationsziele		Kompetenzen auf mindestens einem der folgenden Gebiete: Konzeption, Organisation, Durchführung und Vermittlung künstlerisch-wissenschaftlicher Projekte (Workshops, Konzerte, Veranstaltungsreihen). Fähigkeit eigenständiger Archivarbeit, Kompetenzen in der Erschliessung von Quellen (Transkription, Edition, Publikation). Erfahrung in der Mitwirkung an musikhistorischen Forschungsprojekten und Kongressen sowie Fertigkeiten in der Redaktion wissenschaftlicher Publikationen.
Lehrinhalte		Wechselnde musikhistorische oder fächerübergreifende Themen, die mit künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten der HMTH oder mit Kooperationsprojekten mit Konzertveranstaltern und Museen verknüpft sind, oder eigenständige Quellen- und Kulturerschließungsprojekte in Archiven und Bibliotheken inklusive Exkursionen (Erlernen des Umgangs mit Quellen vor Ort, bzw. der Erschließung einer Kultur an einem Ort).
Lehrformen		4 SWS Projekt
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (unbenotet): Schriftliche Dokumentation Vorleistungen je nach Projekt: Übernahme organisatorischer, editorischer, wissenschaftlicher (o.ä.) Teilaufgaben während des Projekts unter Einhaltung individuell im Zuge der Projektkonzeption abgesprochener Fristen
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		1 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

2. Fach- oder Disziplinwechsel *Systematische Musikwissenschaft*

Nr. 8	Modul	Ergänzungsfach: Systematische Musikwissenschaft
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse bisheriger bzw. aktueller empirischer Musikforschung. Kompetenz zu selbständiger Bearbeitung musikpsychologischer Themenfelder. Überblick über die Methoden und Gegenstände der Musikpsychologie.
Lehrinhalte		Themen zur empirischen Musikforschung aus Vergangenheit und Gegenwart. Lektüre (auch englischsprachig) von Referenzstudien und Überblicksartikeln.
Lehrformen		Mind. 4 SWS Seminar (ein 6-LP-Seminar kann durch zwei 3-LP-Seminare ersetzt werden)
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 9	Modul	Projektarbeit II: Systematische Musikwissenschaft
Qualifikationsziele		Kompetenzen in der Konzeption, Organisation, Durchführung und Vermittlung wissenschaftlicher Projekte (z. B. Datenerhebungen, projektgebundene Recherchen). Fähigkeit eigenständiger Recherchearbeit. Erfahrung in der Mitwirkung an wissenschaftlichen Forschungsprojekten und Kongressen sowie Fertigkeiten in der Redaktion wissenschaftlicher Publikationen.
Lehrinhalte		Wechselnde Themen zur empirischen Musikforschung, auch in Bezug zu Kooperationsprojekten mit den Kommunikations- und Medienwissenschaften der HMT, sowie eigenständige Forschungsprojekte inklusive Exkursionen (Erschließung einer Forschungsfrage an einem Ort).
Lehrformen		4 SWS Projekt
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (unbenotet): Schriftliche Dokumentation Vorleistungen je nach Projekt: Übernahme organisatorischer oder wissenschaftlicher Teilaufgaben während des Projekts unter Einhaltung individuell im Zuge der Projektkonzeption abgesprochener Fristen
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		1 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

3. Fach- oder Disziplinwechsel *Musikethnologie*

Nr. 8	Modul	Ergänzungsfach: Musikethnologie
Qualifikationsziele		Fähigkeit auf der Grundlage von umfassenden Kenntnissen der Theorie und Methodik des Faches musikethnographische Studien zu erarbeiten und kritisch zu diskutieren. Kompetenz bei der Entwicklung eigener Fragestellungen, aufbauend auf Kenntnissen der musikethnologischen Forschung und der Auseinandersetzung mit dem internationalen Forschungsstand der Disziplin. Selbständige Entwicklung von Lösungsansätzen anhand einer begründeten Auswahl methodischer Zugänge. Fähigkeit zur Darstellung musikethnologischer Zusammenhänge und die Präzisierung von Themenbereichen anhand einer begründeten Auswahl von Beispielen. Für Studierende aus nicht-musiknahen Bachelorstudiengängen: Erwerb von musikethnologischem Orientierungswissen und Grundeinsichten, Kompetenz zur selbständigen Erweiterung von Wissensbeständen und Methodenkenntnissen im Umfang von 6 LP in fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen des Bachelorbereichs.
Lehrinhalte		Auseinandersetzung mit der Fachgeschichte der Musikethnologie. Reflexion und Darstellung des Paradigmenwechsel von der Vergleichenden Musikwissenschaft zur Musikethnologie unter Einbezug des Postmodernediskurses. Erschließung der musikethnologischen Methoden in Bezug auf Transkription, Feldforschung, Interviewtechniken. Erweiterung der Kenntnisse lokaler und globaler Musikformen
Lehrformen		Mind. 4 SWS Seminar (ein 6-LP-Seminar kann durch zwei 3-LP-Seminare ersetzt werden)
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium

Fortsetzung Modul 8 (Fach- oder Diszplinwechsel Musikethnologie)

Verwendbarkeit	Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Hausarbeit oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Repertoirehören, Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand	12 LP
Dauer	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Nr. 9	**Modul**	**Projektarbeit II: Musikethnologie**
Qualifikationsziele		Kompetenzen auf mindestens einem der folgenden Gebiete: Konzeption, Organisation, Durchführung und Vermittlung künstlerisch-wissenschaftlicher Projekte (Workshops, Konzerte, Veranstaltungsreihen). Fähigkeit eigenständiger musikethnologischer Recherche und Archivarbeit und Kompetenzen in der Erschließen von ethnographischen Quellen (Feldforschung, Interview, Transkription, Publikation). Erfahrung in der Mitwirkung an wissenschaftlichen Forschungsprojekten und Kongressen sowie Fertigkeiten in der Redaktion wissenschaftlicher Publikationen.
Lehrinhalte		Wechselnde musikethnologische oder fächerübergreifende Themen, die mit künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten der HMTH oder mit Kooperationspartnern wie Kulturinstitutionen, Konzertveranstaltern, Schulen und Museen etc. verknüpft sind, oder eigenständige musikethnologische Forschungsprojekte inklusive Exkursionen.
Lehrformen		4 SWS Projekt
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (unbenotet): Schriftliche Dokumentation Vorleistungen je nach Projekt: Übernahme organisatorischer, editorischer, wissenschaftlicher (o.ä.) Teilaufgaben während des Projekts unter Einhaltung individuell im Zuge der Projektkonzeption abgesprochener Fristen
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		1 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

4. Fach- oder Disziplinwechsel *Musikpädagogik*

Nr. 8	**Modul**	**Ergänzungsfach: Musikpädagogik**
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse in Theorie und Praxis über die zentralen musikpädagogischen bzw. musikvermittelnden Reflexionsfelder. Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen historische, systematische und komparative Musikpädagogik. Fähigkeit zur Darstellung der gesellschaftlichen bzw. bildungspolitischen Relevanz von Musik und Musikpädagogik. Kenntnisse über die Methoden einer interdisziplinär angelegten musikpädagogischen Forschung.
Lehrinhalte		Geschichte der Musikerziehung, Musikverstehen in unterschiedlichen Zeiten und gesellschaftlichen Systemen vor dem Hintergrund von Empirie und Hermeneutik, Musikdidaktische Konzeptionen und Vermittlungsstrategien einschließlich popularmusikdidaktischer Konzepte. Analyse, Interpretation und Bewertung musikpädagogischer Systeme.
Lehrformen		Mind. 4 SWS Seminar (ein 6-LP-Seminar kann durch zwei 3-LP-Seminare ersetzt werden)
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Regelmäßige Teilnahme, Lektüre, Referat
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 9	**Modul**	**Projektarbeit II: Musikpädagogik**
Qualifikationsziele		Kompetenzen in einem der folgenden Bereiche: Ausgewiesene Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Entwicklung, Organisation, Durchführung und wissenschaftlichen Auswertung von musikpädagogischen Projektvorhaben, z.B. in Kinder- und (freien) Jugendeinrichtungen, in der Schule, Musikschule, in Musikinstitutionen, in Archiven. Kompetenz in der Planung, Begleitung, Durchführung und Auswertung von Projekten im Hinblick auf Kinder- oder Jugendkonzerten bzw. Aufführungen.
Lehrinhalte		Projektthemen der Musikpädagogik mit variierenden Theorie- und Praxisanteilen, die innerhalb der HMTH oder in Kooperation mit verschiedensten Kultur- und Bildungsträgern Gestalt gewinnen.
Lehrformen		4 SWS Projekt
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (unbenotet): Schriftliche Dokumentation Vorleistungen: abhängig vom Projekt, selbständige Übernahme von Teilaufgaben des Projekts unter Einhaltung festgelegter Fristen.
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		1 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

5. Fach- oder Disziplinwechsel *Musik und Gender*

Nr. 8	**Modul**	**Ergänzungsfach: Musik und Gender**
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse über Praxis und Ergebnisse bisheriger bzw. aktueller musikwissenschaftlicher Genderforschung. Kompetenz zu selbständiger Bearbeitung musikwissenschaftlicher Themenfelder hinsichtlich ihrer genderrelevanten Aspekte. Überblick über die Methoden der Genderforschung (u.a. kulturwissenschaftliche Gendertheorie, Diskursanalyse sowie Musikhistoriographie und Biographik unter Gender-Perspektive). Fähigkeit der eigenständigen Auseinandersetzung mit zentralen Positionen der internationalen Gender Studies.
Lehrinhalte		Themen zu Musik und Gender aus verschiedenen Jahrhunderten. Lektüre von Klassikerinnen der musikwissenschaftlichen Frauen- und Genderforschung. Reflexion des Fachs Musikwissenschaft unter Genderperspektive.
Lehrformen		Mind. 4 SWS Seminar
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung Vorleistungen je Lehrveranstaltung: Lektüre (auch englischsprachig), Repertoirehören, Referat, regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester

Nr. 9	**Modul**	**Projektarbeit II: Musik und Gender**
Qualifikationsziele		Kompetenzen auf mindestens einem der folgenden Gebiete: Konzeption, Organisation, Durchführung und Vermittlung künstlerisch-wissenschaftlicher Projekte (Workshops, Konzerte, Veranstaltungsreihen). Fähigkeit eigenständiger Archivarbeit, Kompetenzen in der Erschliessung von Quellen (Transkription, Edition, Publikation). Erfahrung in der Mitwirkung an wissenschaftlichen Forschungsprojekten und Kongressen und Fertigkeiten in der Redaktion wissenschaftlicher Publikationen (jeweils zu genderrelevanten musikwissenschaftlichen Themenfeldern).
Lehrinhalte		Wechselnde Themen zu Musik und Gender in Bezug zu künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten der HMTH, in Bezug zu Kooperationsprojekten mit Konzertveranstaltern und Museen sowie eigenständige Quellen- und Kulturerschließungsprojekte in Archiven und Bibliotheken inklusive Exkursionen (Erlernen des Umgangs mit Quellen vor Ort bzw. der Erschließung einer Kultur an einem Ort) oder Grundlagenprojekte im Bereich vor allem qualitativer Sozialforschung (Durchführung von Umfragen).
Lehrformen		4 SWS Projekt
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung

Fortsetzung Modul 9 (Fach- oder Disziplinwechsel Musik und Gender)

Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (unbenotet): Schriftliche Dokumentation Vorleistungen je nach Projekt: Übernahme organisatorischer, editorischer, wissenschaftlicher (o.ä.) Teilaufgaben während des Projekts unter Einhaltung individuell im Zuge der Projektkonzeption abgesprochener Fristen
Arbeitsaufwand	6 LP
Dauer	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

6. Fach- oder Disziplinwechsel *Kommunikationspraxis*

Nr. 8	**Modul**	**Journalistik/Öffentlichkeitsarbeit und Medienmanagement**
Qualifikationsziele		Grundlegende Kenntnisse über die beiden Spezialisierungen des Studiums als Grundlagen für die Spezialisierungsentscheidung zwischen Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit und strategischem Management.
Teilmodule		Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit (8.1); Grundlagen des Medienmanagements (8.2)
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung; Teilmodule werden auch im Bachelorstudiengang Medienmanagement und im Masterstudiengang Medien und Musik angeboten.
Modulprüfung		Zwei benotete Teilprüfungen als Lehrveranstaltungsprüfungen
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Jedes Jahr (Winter- und Sommersemester)

Nr. 8.1	**Teilmodul**	**Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit**
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen in der Lage sein, die gesellschaftlichen Funktionen und Funktionsmechanismen von Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit zu bestimmen sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden „Teilsysteme“ kommunikationstheoretisch zu erkennen. Sie sollen mit Grundzügen des deutschen Mediensystems, der Medienorganisationen, der Publikums- und der Kommunikatorforschung vertraut werden. Ein Schwerpunkt liegt auf der für die berufliche Praxis besonders wichtigen Reflexion professioneller Routinen (Nachrichtenauswahl, Darstellungsformen, Berichterstattungsmuster, Berufsethik) wie auch herausragender Leistungen.
Lehrinhalte		Journalismus- und PR-Theorien, Journalismus/PR und Demokratie, Geschichte von Journalismus/PR, Kommunikationsfreiheit und Mediensystem, Organisationsformen der Massenmedien, Mediennutzung im Überblick, Journalismus und PR als Beruf.
Lehrformen		2 SWS Vorlesung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Klausur
Arbeitsaufwand		3 LP
Dauer		1 Semester

Nr. 8.2	Teilmodul	Grundlagen des Medienmanagements
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen die besondere Bedeutung von Medien als öffentliche und private Güter, als Kultur- und Wirtschaftsgüter, die Entwicklung von Medienökonomie und Medienmanagement und die zentralen Sachfunktionen von Medienmanagement kennen lernen.
Lehrinhalte		Güterlehre, spezielle Medienwirtschaftsgeschichte, die speziellen Sachfunktionen von Medienmanagement als Produktions- und Redaktionsmanagement, Personalmanagement, Innovations- und Entwicklungsmanagement, strategisches Management, interkulturelles Management, Konvergenzmanagement, Stakeholdermanagement, Qualitätsmanagement, CSR-Management, Projektmanagement, Marketingmanagement, Organisationskommunikation.
Lehrformen		2 SWS Vorlesung
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Klausur
Arbeitsaufwand		3 LP
Dauer		1 Semester

Nr. 9	Modul	Wahlbereich
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen an weitere Teilgebiete aus dem Gegenstandsbereich von Management oder Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit systematisch herangeführt werden. Dies beinhaltet die theoretische Durchdringung ebenso wie die Schulung praktischer Fähigkeiten. Die Teilnehmer können über die Auswahl der Veranstaltungen (und damit über gewünschte Studienschwerpunkte) selbst bestimmen.
Lehrinhalte		Wechselnde Lehrinhalte wie z. B. Marketing, Werbung, Grundlagen des Projektmanagements, Programmplanung, Recherche, kreatives Schreiben, Übungen im Kultur- und Musikjournalismus, Konzepte und Strategien der PR.
Lehrformen		6 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Benotete Prüfungen je nach Art der Lehrveranstaltungen
Arbeitsaufwand		Insgesamt 12 LP (3 mal 4 LP pro Lehrveranstaltung)
Dauer		2 Semester

Beispiele für Veranstaltungen aus dem Wahlbereich:

Nr. 9.1	Teilmodul	Musikkritik
Qualifikationsziele		Lernziel ist die Fähigkeit, sich kompetent, kritisch, verständlich und ansprechend mit musikalischen Inhalten und Formen sowie den Produktionsbedingungen von Musik auseinanderzusetzen. Dies schließt die Beschreibung, die Analyse und die Bewertung von Kompositionen und Interpretationen unterschiedlicher musikalischer Stilrichtungen ein, aber auch die Kritik an den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Musik.
Lehrinhalte		Theorie und Geschichte der Musikkritik; diverse Übungen zur Praxis der Musikkritik in unterschiedlichen Darstellungsformen
Lehrformen		2 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfungen (benotet): Diverse Übungen, Referat
Arbeitsaufwand		4 LP
Dauer		1 Semester

Nr. 9.2	**Teilmodul**	**Event-PR**
Qualifikationsziele		Lernziel ist die Fähigkeit, kulturelle (speziell musikalische) Ereignisse in allen Stufen und mit allen tauglichen Kommunikationsinstrumenten öffentlichkeitswirksam bekannt zu machen, zu begleiten und in ihrer öffentlichen Resonanz auszuwerten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die professionelle Zusammenarbeit mit Massenmedien und Journalisten.
Lehrinhalte		Theorie der Öffentlichkeitsarbeit; diverse Übungen zur Praxis der PR für kulturelle/musikalische Veranstaltungen
Lehrformen		2 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfungen (benotet): Diverse Übungen, ggf. Referat, Projektarbeit
Arbeitsaufwand		4 LP
Dauer		1 Semester